

## **Merkblatt:**

### **Informationen zum Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser**

Die Entnahme von Grundwasser ist nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtig. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Goslar zu stellen.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn durch den Antrag die Unschädlichkeit der Entnahme nachgewiesen wird. Menschliche Handlungen – wie die Herstellung und der Betrieb von Brunnen zur regelmäßigen Entnahme von Grundwasser – können zum Teil erhebliche Auswirkungen auf das entsprechende regionale Grundwasserdargebot haben. Um diese Auswirkungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, sieht das WHG eine wasserrechtliche Genehmigung vor.

#### **Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag bei der UWB einzureichen:**

1. Angaben Antragssteller
2. Angaben zum Ort der Entnahme (Flurstücksbezeichnung, Koordinaten der Entnahme)
3. Eigentums- und Pachtverhältnisse mit Einwilligungserklärung
4. Übersichtsplan - Topographische Karte Maßstab 1:25.000 mit markiertem Grundstück
5. Lageplan, Maßstab 1:5.000 oder 1:1.000 mit der Lage des/der Brunnen
6. Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Art, des Umfangs und des Zwecks des geplanten Vorhabens sowie Angaben der zu bewässernden Flächen.
7. Entnahmemenge in l/s; m<sup>3</sup>/h; m<sup>3</sup>/d; m<sup>3</sup>/m; m<sup>3</sup>/a
8. Dauer der Entnahme (täglich, saisonal und geplante Stundenlaufzeit pro Tag der Pumpe)
9. Bedarfsermittlung (insbesondere bei gewerblichen Zwecken)
10. Angaben zur Pumpe (Leistung, Art und Typ, techn. Datenblatt)
11. Schichtenverzeichnis und Ausbauplan des/der Brunnen (bei vorhandenen Brunnen) inkl. Geländehöhe bezogen auf NNH
12. Pumpversuch nach Stand der Technik (Arbeitsblatt DVGW W 111)
  
13. **Hydrologische u. bodenkundliche Einschätzung ggf. hydrologisches Fachgutachten (Anforderungen richten sich nach der Entnahmemenge)**  
Die hydrologische Einschätzung muss mind. folgende Angaben enthalten:
  - a. hydrogeologische Verhältnisse im Bereich der Entnahme insbesondere GW-Spiegel
  - b. Entnahmemenge, Ausmaß und Reichweite der Grundwasserabsenkung
  - c. Darstellung des Einzugsgebietes und des möglichen GW-Absenktrichters
  - d. Bewertung möglicher entnahmebedingter Auswirkungen auf z.B. Nachbarbrunnen, Naturschutzflächen, Biotope, Baumbestand, landwirtschaftlich genutzte Flächen, etc.
  - e. Handlungsempfehlungen
  - f. Mit der Erstellung ist ein Fachbüro zu beauftragen.

**Hinweis:**

Bitte beachten sie, dass auch mit wasserrechtlicher Erlaubnis kein Anspruch auf den Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit besteht (§ 10 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

**Bei Fragen können Sie sich gern per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mailadresse: [uwb@goslar.de](mailto:uwb@goslar.de). Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.**